

Kreistag
Sitzung am 25.10.2004



Drucksache Nr. 137/2004 öffentlich

Hartz IV: Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Anlage: 1

Gäste: Keine

Sachverhalt:

Im Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit bzw. Bildung und Soziales wurde schon mehrfach über die Entwicklung der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe berichtet (DS 019/2004 vom 01.03.2004, DS 046/2004 vom 26.04.2004, DS 079/2004 vom 21.06.2004 und DS 129/2004 vom 11.10.2004).

Auf diesem Wege erfolgte nicht nur eine rechtzeitige und ausführliche Information an den Ausschuss, sondern auch eine umfassende Begleitung und Lenkung durch den Ausschuss.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die angesprochenen Sitzungsvorlagen verwiesen. Nachfolgend ist ausgeführt, welche Vorgehensweise sich bisher im Schwarzwald-Baar-Kreis ergeben hat.

Option/Experimentierklausel:

Ausgehend vom Beschluss des Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit vom 26.04.2004 (DS 046/2004), wurde von der Möglichkeit der Option kein Gebrauch gemacht. Unabhängig davon, dass rechtzeitige Beschlussfassungen durch die Gremien des Kreistages überhaupt nicht mehr möglich gewesen wären (die Option musste bis zum 12.07.2004 beim Landkreistag Baden-Württemberg und von dort bis 15.09.2004 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beantragt werden) ist nach wie vor die Finanzierungssituation noch nicht endgültig geklärt. Es gibt zwar inzwischen Zusicherungen, aber noch keine gesetzlich verankerten Ansprüche für die Kommunen. In Baden-Württemberg haben lediglich 5 Träger die Option beantragt und nach aktuellem Kenntnisstand auch zugesprochen erhalten (Waldshut, Ortenaukreis, Tuttlingen, Biberach und Bodenseekreis).

Arbeitsgemeinschaft:

Wie schon wiederholt berichtet, sieht § 44b SGB II zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung durch Landkreis und Agentur für Arbeit die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft vor.

Nach wie vor ist strittig, in welcher Rechtsform dies möglich/zulässig ist, ob Bescheide auf der Grundlage des öffentlichen Rechts wirksam erlassen werden können, wie es sich mit der Personalgestellung (auch dienstrechtlich) verhält, wie die Haftungs-

frage zu beantworten ist, wenn Fehler bei der Aufgabenerfüllung für den anderen Träger vorkommen etc. Außerdem begibt man sich bei einer Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft in eine faktische Weisungsabhängigkeit der (zentralistischen) Bundesagentur für Arbeit.

Aus diesen Gründen verfolgt die Verwaltung die Aufgabenerfüllung außerhalb einer förmlichen Arbeitsgemeinschaft. Damit dies für die Langzeitarbeitslosen möglichst keine nachteiligen Auswirkungen hat, wird auf örtlicher Ebene eine enge Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit angestrebt. Diesbezüglich ist eine Kooperationsvereinbarung, welche u. a. eine einheitliche Antragsstellung, den gegenseitigen Informations- und Datenfluss und die weitere enge Zusammenarbeit regelt, in Vorbereitung. (Entwurf in der Anlage beigefügt).

Im Rahmen der Kundenfreundlichkeit (und auch zur Unterstützung der Agentur für Arbeit) ist die Verwaltung bereit, seine Mitarbeiter zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB II in Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit zu verlagern. Ausreichende Räumlichkeiten stehen bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung. Über die entstehenden (Miet-) Kosten wird noch verhandelt.

Einsatz von EDV-Fachverfahren:

Die Agentur für Arbeit plant zur Aufgabenerfüllung den Einsatz eines EDV-Fachverfahrens mit der Bezeichnung A2LL. Dieses EDV-Fachverfahren wird derzeit noch von T-Systems entwickelt. Die Anwendung dieses Programms wird auch den Kommunen angeboten.

Die Kreisverwaltung plant jedoch nicht den Einsatz dieses Fachprogramms, weil man sich damit, trotz getrennter Aufgabenwahrnehmung, doch in eine Abhängigkeit der Agentur für Arbeit begeben würde. Sämtliche Auszahlungen könnten nur über die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg geleistet werden. Getrennte Bescheide für die eigenverantwortlich zu übernehmenden Aufgabenbereiche wären nicht möglich. Eigene Auswertungen und Statistikläufe wären nicht möglich, auch nicht, soweit dies für das hausinterne Controlling notwendig ist. Darüber hinaus befindet sich das Programm immer noch im Entwicklungsstadium.

Der Landkreis setzt das bereits in der Sozialhilfe angewendete und bewährte Fachprogramm Prosoz/S ein. Durch diese Vorgehensweise sind die notwendigen technischen Voraussetzungen für rechtzeitige Auszahlungen ab 01.01.2005 auf jeden Fall sichergestellt.

Die Richtigkeit dieser Vorgehensweise wird durch die jüngsten Mitteilungen über den Entwicklungsstand des Fachprogramms A2LL bestätigt. War der Echteinsatz dieses Fachprogramms ursprünglich für den 4. Oktober 2004 vorgesehen, wurde er um 3 Wochen verschoben. Die rechtzeitige Einsatzfähigkeit dieses Programms ist bisher noch nicht sichergestellt.

Übergangsregelung nach § 65a SGB II:

Unabhängig von der grundsätzlich getrennten Aufgabenzuständigkeit muss die Kreisverwaltung die gesamte Leistungsgewährung für alle Sozialhilfeempfänger sicherstellen, die in der Zeit von 01.10. – 31.12.2004 mindestens 1 Tag Sozialhilfe erhalten (haben) und ihren Antrag auf SGB II Leistungen vor dem 01.01.2005 stellen. Die Arbeitsagentur muss die gesamte Leistungsgewährung für alle Arbeitslosenhilfeempfänger erbringen, also einschließlich der kommunalen Unterkunftskosten. Das Gesetz sieht vor, dass diese gesamte Leistungsgewährungen für mindestens 3 und

höchstens 9 Monate erfolgen sollen. Mit der örtlichen Arbeitsagentur wurde vereinbart, dass im Schwarzwald-Baar-Kreis die Gesamtleistungen (für den anderen Träger) längstens 6 Monate dauern soll. Dies bedeutet, dass der Landkreis für seine Sozialhilfeempfänger bis 31.03.2005 zuständig bleibt und in der Zeit vom 01.04. – 30.06.2005 seine für die Arbeitsagentur wahrgenommenen Aufgabenanteile prozentual in dem Umfang abgibt, wie die Arbeitsagentur in dieser Zeit die Unterkunftskostenübernahmen an den Landkreis übergibt.

Durch diese Vorgehensweise wird erreicht, dass zum einen zum 01.07.2005 endgültig klare Zuordnungen/Zuweisungen zum eigentlich zuständigen Aufgabenträger möglich sind und zum anderen, dass der Landkreis im Laufe des Jahres 2005 noch rechtzeitig über Planungs- und Finanzierungsdaten verfügen kann, um sie sachgerecht und verlässlich für die Haushaltsberatungen des Jahres 2006 berücksichtigen zu können.

Organisatorische Abwicklung beim Kreissozialamt:

- Für die Gemeindeverwaltungen und Sozialbetreuungsverbände wurde am 29.09.2004 gemeinsam mit der Agentur für Arbeit eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
- Ab 30.09.2004 erhalten sämtliche Sozialhilfeempfänger einen Antragsvordruck auf Leistungen nach dem SGB II mit einem Begleitschreiben zugesandt. Dieses Anschreiben erhält eine Fristsetzung zur Antragsrückgabe über die jeweilige Gemeindeverwaltung.
- Eingehende Anträge werden auf Vollständigkeit überprüft. Fehlende Unterlagen oder Angaben, die dem Sozialamt aus der Sozialhilfegewährung bereits bekannt sind, werden ergänzt. Fehlen danach immer noch Angaben/Unterlagen, werden diese in einem gesonderten Anschreiben angefordert.
- Ansprechpartner und zuständig für die gesamten Leistungsumstellungen sind die bisherigen Sozialhilfesachbearbeiter.
- In der Zeit vom 01.04. – 30.06.2005 werden die Hilfefälle nach endgültigen Zuständigkeiten (Arbeitsagentur/Sozialamt) getrennt. Danach gibt es getrennte Leistungsbescheide entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit durch die Agentur für Arbeit und durch das Sozialamt für den Bereich der Unterkunftskostengewährung.
- Ein Umzug der künftig zuständigen Mitarbeiter des Sozialamtes in das Gebäude der Arbeitsagentur ist für die Zeit ab 01.01.2005 geplant, wenn die entsprechenden Räumlichkeiten tatsächlich zur Verfügung stehen, die Ausstattung mit EDV, Telefon, Büromöbel etc. gegeben ist und eine Einigung über die Kostenhöhe erzielt werden konnte.

Personelle Umsetzung:

Die neue Aufgabe nach dem SGB II soll mit einem eigenständigen Sachgebiet mit 1,0 Stellen Sachgebietsleitung, 1,0 Stelle Sekretariat und bis zu 6,5 Stellen Sachbearbeitung im Gebäude der Arbeitsagentur umgesetzt werden.

Nähere Informationen können der Drucksache 130/2004 des Ausschusses für Bildung und Soziales vom 11.10.2004 (Nr. 3) entnommen werden.

Delegation an die Stadt Villingen-Schwenningen:

Der Landkreis ist bekanntermaßen Träger der Sozialhilfe. Für den Bereich der Stadt Villingen-Schwenningen wurde die Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) schon seit vielen Jahren auf die Stadt Villingen-Schwenningen delegiert. Sämtliche Leistungsausgaben der Stadt werden über den Kreishaushalt finanziert. Entsprechend einer landesgesetzlichen Regelung (§ 4 in Verbindung mit § 6 AG-BSHG) werden der Stadt 2/3 der entstehenden Personalkosten erstattet. Auf Grund der gesetzlichen Neureglungen ab 01.01.2005, insbesondere im Zusammenhang mit Hartz IV, wurde die Delegationsvereinbarung mit Ablauf des 31.12.2004 vorsorglich gekündigt, um Neuregelungen ab 01.01.2005 klar und verbindlich festlegen zu können. Sowohl für den Bereich des SGB XII (bisher BSHG) als auch für den Bereich des SGB II (neu) gibt es inzwischen identische Regelungen zur Delegation auf der Grundlage der bisherigen 2/3 - Personalkostenerstattung. Die Stadt hat deutlich gemacht, dass sie als Delegationsnehmer zu bisherigen Konditionen weiterhin zur Verfügung stehen wird. Die Planungen der Kreisverwaltung sind darauf ausgerichtet, auch wenn es noch zu keiner förmlichen (schriftlichen) Vereinbarung mit der Stadt Villingen-Schwenningen kommen konnte.

Die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II ist in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialamt der Stadt Villingen-Schwenningen erfolgt (sie waren auch an sämtlichen Gesprächen mit der Agentur für Arbeit beteiligt), um eine einheitliche Umsetzung im gesamten Kreisgebiet sicherzustellen. Gleichwohl ist es bei Delegationsannahme die eigenständige Entscheidung der Stadt, ob sie ihre Mitarbeiter ebenfalls in das Gebäude der Agentur für Arbeit umsetzt. Unabhängig von der grundsätzlichen Diskussion über die Delegation wird auch für den Bereich der Stadt Villingen-Schwenningen ein Umzug in die Arbeitsagentur angestrebt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorgehensweise, nicht in eine förmliche Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit einzutreten, hat sich deutlich als die sicherste Möglichkeit herausgestellt, die rechtzeitige Leistungsgewährung für den Personenkreis zu erbringen, für den er als kommunaler Träger nach dem SGB II zuständig ist. Wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass eine andere Form der Zusammenarbeit sinnvoller und effizienter ist, steht dem die Verwaltung offen gegenüber.

In der derzeit schwierigen und etwas verworrenen Situation legt die Verwaltung großen Wert auf eine klare Zuordnung von Aufgaben, Finanzen und Verantwortlichkeiten. Dies kann in der vorgesehenen Art und Weise am bestmöglichen erreicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis und stimmt der dargestellten Vorgehensweise im Schwarzwald-Baar-Kreis zu